

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 423/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cesia R [REDACTED],

K[REDACTED]sweg [REDACTED] b, [REDACTED] 42 M[REDACTED]/S[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K5[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

- 3 -

sächlich erzielte, aber gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 der 2. EV-BEG nicht berücksichtigte Erwerbseinkommen neben der bisher geleisteten Entschädigungsrente dem "75%-Vergleich" zugrundegelegt. Für die Heranziehung fiktiver Einkünfte, wie sie bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche möglicherweise erzielt worden wären, ist kein Raum. Maßgebend ist nach § 206 BEG allein die tatsächliche Änderung der Verhältnisse beim Übertritt in den Ruhestand. Der Fall einer stufenweisen Reduzierung der Arbeitskraft und des Arbeitsverdienstes ist hier nicht zu entscheiden, da das Arbeitseinkommen der Klägerin bis zur Pensionierung nach der Feststellung des Tatrichters angestiegen ist.

Ob das Krankengeld als regelmäßig gewährte Sonderzuwendung dem Erwerbseinkommen vor dem Übertritt in den Ruhestand zugeschlagen werden muß (vgl. BGH Rzw 1979, 134, 137), kann hier offenbleiben. Denn das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Behauptung der Klägerin, 1976 5236 skr Krankengeld erhalten zu haben, richtig ist. Zum anderen erreicht die Summe aus der Ruhestanderente und der gekürzten Entschädigungsrente nach der Feststellung des Tatrichters 75 % der Einkünfte vor der Pensionierung auch dann, wenn dem Einkommen im Jahr 1976 jenes Krankengeld hinzugerechnet wird.

Die Behörde hat im Bescheid vom 1. Juni 1978 die rückwirkende Herabsetzung des Hundertsatzes ab 1. Juli 1977 sowie die Rückzahlung des Überzahlten Betrages von 2016 IM angeordnet. Diese Anordnung hat der Beklagte damit begründet, daß die Klägerin entgegen ihrer Anzeigepflicht die entscheidende Änderung der Verhältnisse erst im März 1978 mitgeteilt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und damit den Erlaß des Änderungsbescheids jedenfalls seit 1. Juli 1977 schuldhaft verzögert habe (§ 21 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BEG). Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung hat das Berufungsgericht den Vorwurf der schuldhaften Verzögerung für gerechtfertigt erachtet und die Ermessensausübung der Beklagten gebilligt. Diese Entscheidung des Berufungsgerichts überspannt die Anzeigepflicht der Klägerin nicht und betrifft im übrigen einen Einzelfall, der keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Mai

Fuchs